

# GR\_GERICHTE VR2 2025 13 vom 29. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR2 2025 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2025_13)

FR: GR\_GERICHTE VR2 2025 13 du 29 septembre 2025

IT: GR\_GERICHTE VR2 2025 13 del 29 settembre 2025

## Regeste

Grundstückgewinnsteuer | Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

/ 6 In Erwägung, - dass A.\_\_\_\_\_ am 30. Dezember 2024 Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (nachfolgend: Steuerverwaltung) vom 29. November 2024 betreffend die kantonale und kommunale Grundstückgewinnsteuer erhob, - dass die Steuerverwaltung diese Einsprache mit Einspracheentscheid vom

### E. 4

/ 6 - dass der Vertreter der Beschwerdeführerin aufgrund des hängigen Einspracheverfahrens mit einer Zustellung eines entsprechenden Entscheids der Beschwerdegegnerin rechnen musste, - dass gemäss der vorliegenden Sendungsverfolgung (vgl. act. C.10 f.) der angefochtene Einspracheentscheid dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 21. Februar 2025 zugestellt wurde, - dass das Einschreiben allerdings bereits am 11. Februar 2025 (offenbar nach erfolglosem Zustellversuch und Zustellung der Abholungseinladung am 10. Februar 2025) in der italienischen Postfiliale zur Abholung bereitstand, - dass die Zustellfiktion demnach am 17. Februar 2025 eintrat, - dass die Beschwerdefrist von 30 Tagen (vgl. Art. 139 Abs. 1 StG) somit am darauf folgenden Tag, dem 18. Februar 2025, zu laufen begann (vgl. Art. 7 Abs. 1 VRG) und am 19. März 2025 endete, - dass der Beschwerdeführerin eine angemessene Zeit zur Beschwerdeerhebung zur Verfügung stand, - dass die Beschwerde den Poststempel vom 20. März 2025 trägt und demnach verspätet ist, - dass daher auf die Beschwerde vom 20. März 2025 nicht einzutreten ist, - dass das vorliegende Urteil in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, da die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist (vgl. Art. 43 Abs. 3 lit. b VRG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 GOG [BR 173.000]), - dass auf die Weiterleitung der Beschwerdeschrift an die Staatsanwaltschaft Graubünden stillschweigend verzichtet wurde (vgl. act. D.5), - dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind, - dass das Gericht dabei ermessensweise eine Staatsgebühr von CHF 1'000.00, zzgl. Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG), für angemessen und gerechtfertigt erachtet, - dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen wird, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG),

### E. 5

/ 6 - dass davon abzuweichen, vorliegend kein Anlass besteht, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht,

**E. 6**

/ 6 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.